

In dürftiger Zeit

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus**

Band (Jahr): **103 (2009)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

«Endlich mal ein Urteil, welches der Tat mehr als gerecht wird.» T. Hansen, Leserbrief

• In seinem Buch über die westliche Rechtsgeschichte «Recht und Revolution» diagnostizierte Harold J. Berman einen Niedergang der westlichen Rechtstradition: «Die Auffassung, dass das Recht über die Politik hinausgehe – die Auffassung, dass das Recht jederzeit oder doch in seiner historischen Entwicklung vom Staat verschieden sei –, scheint zunehmend der Auffassung gewichen zu sein, dass das Recht jederzeit ein Instrument des Staates sei, das heisst ein Mittel zur Durchsetzung des Willens derer, die die politische Gewalt ausüben.» Der marxistische Slogan, dass das herrschende Recht das Recht der Herrschenden sei, der seine Empörung darüber noch von der Gewissheit hernahm, dass es nicht immer so war und nicht immer so sein darf, ist dem zynischen Pragmatismus gewichen, der sich gar nichts anderes mehr vorstellen kann. Ohne die Idee aber, dass das Recht einen eigenen Sinn und eine selbständige Entwicklung hat, wird das Recht und mehr noch die Gerechtigkeit, an die es zwingend gebunden bleibt, zum blossen Ausdruck des jeweiligen Zeitgeists.

Zum Beispiel Christoph Blocher. Mit seiner Demontage des Bundesgerichts hat er in ein paar Jahren der Unabhängigkeit der Rechtsprechung mehr geschadet als alle «Staatsfeinde» der letzten 160 Jahre zusammen. Seine Nachfolgerin, deren Mission «strafender Staat», heute auf gutem Weg ist, wird auf *20minuten-online* zur Verschärfung des Strafrechts so zitiert: «*In der öffentlichen Wahrnehmung sei das Strafrecht heute zu täterfreundlich orientiert. Die Wahrnehmung der Gesellschaft ändere sich im Laufe der Jahre. Dem müsse man Rechnung tragen, ohne dabei Schnellschüsse abzugeben. Ihr Departement sei daran, das gesamte Sanktionssystem zu überprüfen, sagte Eveline Widmer-Schlumpf.*»

Im Laufe der Jahre? Das neue Strafbuch ist erst seit zwei Jahren in Kraft. Was sich aber ändert und was nun die Haltung dirigiert, mit der das Sanktionssystem überprüft werden soll, ist das Interesse an der Angst der BürgerInnen und die Sorge, sie könnte durch zu milde Strafen abhanden kommen. Wer darauf setzt, hat immer gewonnen. Dass wir überhaupt ein Rechtssystem

haben, das nicht nur auf die Angst vor Strafe setzt, sondern auch auf Einsicht, Ausgleich, Nachsicht, Versöhnung und Gerechtigkeit, ist mühsam erst im Verlaufe der Jahrhunderte dem Diktat der Angst abgerungen worden. Wer Kuscheljustiz sagt, vertraut den Instinkten, nicht dem Recht. Dass es in einer Zeit, in der man alles dafür tut, dass die für den gesellschaftlichen Erfolg erforderliche Skrupellosigkeit nur durch eine jedem modernen Rechtsverständnis spottende Drohjustiz noch gezügelt werden kann, eine Strafrechtsreform gibt, die die Drogensüchtigen und Ladendiebe erst mal nicht mehr wegsperren will, ist für die rechtsbürgerliche Notdurft eine Frechheit und ein Anachronismus. Der Ruf nach Gefängnis statt Geldstrafen ist dabei auch die Rehabilitierung des Ortes, wo, wie die amerikanische Gewerkschafterin Dorothy Day geschrieben hat, «immer wieder der Tiefstand in der Behandlung der Mitmenschen erreicht wird». Wer auf Gefängnis setzt, setzt auch wieder auf harte Gefängnisse, sagt nicht nur Kuscheljustiz, sondern auch Kuschelvollzug. Die Grundproblematik, die ein Rechtssystem überhaupt notwendig macht, ist bei den BefürworterInnen einer harten Justiz nicht die widerspruchsvolle Schwierigkeit des Zusammenlebens, sondern es ist das «Geniessen des Anderen». Mit dem Strafbuch soll dem Anderen, der genießt, was ich mir selber aus Angst vor Strafe untersage, die Suppe versalzen und mir dadurch Genugtuung für den Verzicht geleistet werden.

Dass die Forderung nach harten Strafen heute wieder auf fruchtbaren Boden fällt, ist insofern ein Symptom dafür, dass die Menschen weite Teile ihres Alltags, den sie vor sich und der Aussenwelt als selbst gewählten Lebensentwurf oder als sinnfällige Fügung des Schicksals zu rechtfertigen gewohnt sind, tatsächlich auch als von aussen auferlegten Verzicht erfahren, für den sie sich rächen wollen. Diesen Rachegehlüsten keinen Raum zu geben, ist die eine Lösung, ist Aufklärung von oben. Es ist der Weg des traditionellen Antifaschismus: die liberalen Kräfte im Staat gegen die autoritären. Die andere ist die gesellschaftliche Arbeit gegen den Zwang zum Verzicht und gegen den Neid auf das Geniessen der anderen. 1968 war da schon mal nahe dran, deshalb auch der Hass darauf. *Rolf Bossart*